

letzten Seite des Sozialversicherungsausweises (bzw. des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung) die Aushändigung der Bescheinigung durch die zur Führung der Arbeitspapiere Verpflichteten zu vermerken. Diese nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 einzutragenden Vermerke informieren die künftige Arbeitsstelle über ein bestehendes Pfandrecht, ohne daß sich der Schuldner dadurch diskriminiert fühlen kann. Sie sichern aber zuverlässig das Pfandrecht am Arbeitseinkommen. Daraus wird die Verantwortung der Betriebe deutlich, die sie zur Gewährleistung der Rechtssicherheit auf dem Gebiete der Vollstreckung zu erfüllen haben.

Endet das Arbeitsrechtsverhältnis eines Schuldners; dessen Sozialversicherungsausweis auf der letzten Seite bereits eine Eintragung „Bescheinigung ausgehändigt“ enthält, so bestätigt der Betrieb gemäß § 4 Abs. 1 diesen Vermerk erneut, wenn die Pfändung weiter bestehen bleibt. Ist jedoch die Forderung inzwischen erfüllt, die Pfändung gerichtlich aufgehoben oder hat der Gläubiger gemäß § 843 ZPO verzichtet, so hat der Betrieb alle Eintragungen gemäß § 4 Abs. 2 zu streichen und dies mit Stempel, Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Die nach §§ 2 Abs. 3 bzw. 4 Abs. 1 bestehenden Unterschiede in den Eintragungen „Bescheinigung ausgehändigt“ bzw. Bestätigung einer bereits erfolgten Eintragung haben keinen Einfluß auf die den Betrieben in § 2 Abs. 1 und 4 und § 3 Abs. 3 auferlegten Verpflichtungen, deren Einhaltung zur Sicherung des Rechts des Gläubigers unbedingt erforderlich ist. Bescheinigungen sind Schuldnern, deren Arbeitseinkommen gepfändet worden ist, bei Wechsel der Arbeitsstelle stets zu erteilen. Dabei können u. U. Abweichungen von den im GBl. II 1965 S. 759 abgedruckten Mustern unumgänglich sein. Konnte z. B. vom Arbeitseinkommen des Schuldners deshalb nichts einbehalten werden, weil dieser nur einige Tage gearbeitet hat, so wird der Betrieb in seiner Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 1 über eine Abführung an den Gläubiger nichts angeben können. Um die nächste Arbeitsstelle zu informieren, sollten aber in der zu erteilenden Bescheinigung der

letzte Drittschuldner bezeichnet und die von ihm abgeführten Beträge genannt werden.

Bei der Neueinstellung eines Werk tätigen müssen die Betriebe an Hand des Sozialversicherungsausweises prüfen, ob eine Pfändung besteht. Ist eine Bescheinigung ausgehändigt worden, so ist diese wie bisher abzuverlangen und die Arbeitsaufnahme des Schuldners unter gleichzeitiger Anforderung einer weiteren Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses dem Gericht unverzüglich mitzuteilen (§ 3 Abs. 3).

Wird dem Betrieb ein erst nach Auflösung des letzten Arbeitsrechtsverhältnisses neu ausgestellter Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vorgelegt, so muß er sich zur Sicherung eines eventuellen Pfandrechts bei der letzten Arbeitsstelle erkundigen, ob zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine Pfändung vorlag (§ 3 Abs. 2). In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Ausweis nicht sofort vorgelegt werden kann. Diese Überprüfung muß wegen eventueller Regreßansprüche gegen den Betrieb stets und sorgfältig erfolgen, ohne daß dadurch die Arbeitsaufnahme eines Werk tätigen verzögert werden darf.

Zur Sicherung der Gläubigerrechte war es notwendig, die Betriebe schadenersatzpflichtig zu machen, wenn sie ihre Pflichten verletzen und den Gläubigern daraus Schäden entstehen (§ 5). Es liegt daher im Interesse der Betriebe selbst, wenn sie den ihnen obliegenden Verpflichtungen aus §§ 2, 3 und 4 korrekt nachkommen, da sie sonst mit Regreßansprüchen rechnen müssen.

Das Anliegen der neuen Regelung besteht insbesondere darin, hartnäckige Schuldner zu erziehen, ihre Zahlungsverpflichtungen pünktlich und regelmäßig zu erfüllen. Auch die Kollektive der Werk tätigen können helfen, bei verantwortungslosen Schuldnern die Erkenntnis zu fördern, daß ein ständiger Wechsel der Arbeitsstelle weder für sie selbst noch für den Gläubiger vorteilhaft ist und daß sie ihre Schulden nur durch beständige gute Arbeitsleistungen schnell tilgen können.

Zur Diskussion

Prof. Dr. phil. habil. HERBERT HÖRZ, Institut für Philosophie der Humboldt-Universität Berlin

Zur Anwendung der marxistischen Kausalitätsauffassung in der Rechtspraxis

Marxistische Philosophie und Rechtsprechung haben; neben anderen, ein wesentliches gemeinsames Problem: die Verbindung von Ursache und Wirkung, also die Kausalbeziehung oder — allgemein ausgedrückt — den dialektischen Determinismus.

In der Auseinandersetzung mit dem mechanischen Materialismus arbeitete der dialektische Materialismus wesentliche Elemente einer dialektischen Theorie des Zusammenhangs aus, in die auch der Mensch einbezogen ist. Selbst durch die gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt, verändert der Mensch die Wirklichkeit, um seine Ziele zu erreichen. In dieser Wechselbeziehung zwischen dem einzelnen Menschen und der Gesellschaft, die durch Elternhaus, Arbeitsstelle, Freunde, Familie usw. vermittelt wird, spielen verschiedene Faktoren mit unterschiedlicher Gewichtigkeit eine Rolle. Die im einzelnen Menschen sich kreuzenden Tendenzen der aktiven und passiven Beeinflussung werden aktiv verarbeitet und bilden ein wesentliches Element seiner Entwicklung. Deshalb ist für die Einschätzung eines Menschen zu einem bestimmten Zeitpunkt auch die

Untersuchung derjenigen Faktoren wesentlich, die seine Entwicklung bestimmt haben, ohne daß man daraus auf eine geradlinige, in allen Einzelheiten durch die äußeren Faktoren bedingte und deshalb unvermeidliche Entwicklung in bestimmter Richtung schließen könnte. Das ergibt sich aus folgendem:

Erstens sind die einwirkenden Tendenzen verschiedener Art. Sie können einander sogar widersprechen. So kann eine durch Elternhaus und Arbeitsstelle vermittelte fortschrittliche und humanistische Gesinnung durch die Zugehörigkeit eines jungen Menschen zu einer negativen Gruppierung, in der z. B. Rowdytum vorherrscht, deformiert werden. Hier fordern wir die Erziehung durch das Kollektiv, die es auch solchen Menschen, die schon einmal mit den Gesetzen in Konflikt gekommen sind, ermöglicht, sich positiv zu entwickeln.

Zweitens ist der Mensch kein Spielball seiner Umwelt. Er stellt sich auf die Umwelt ein und versucht, mit den auf ihn einwirkenden Einflüssen fertig zu werden. Insofern hat er auch die volle Verantwortung